



Kundmachung

† Kundmachung. 2
Auf den Vorschlag einer im Thale Stubai stattgehabten politisch-technischen Kommission hat das wohlöbl. k. k. Kreisamt im Unterinnthale zur besseren Bewirthschaftung und Schutz der in diesem Thale befindlichen Waldungen, mit Dekret vom 30. September d. J., Z. 8628, die Vermehrung der Waldaufsicht durch die Anstellung mehrerer dem Bezirke angemessener Gemeinde-Waldaufseher für nothwendig und zweckmäßig erkannt.

Oberwählter kreisämtlicher Bestimmung zufolge werden im besagten Thale drei unter der Leitung und Aufsicht des allort stationirten ab aerario besoldeten k. k. Forstbeamten stehende Gemeinde-Waldaufseher, und zwar:

der erste für die Gemeinde Neustift mit einem Jahreslohne von 120 fl.;

der zweite für die Gemeinde **Telfes** und Kreith mit einem Jahreslohne von 100 fl.;

der dritte für die Gemeinden Fulpmes und Mieders mit einem Jahreslohne von 130 fl., alles in R. W., aufgestellt werden.

Außer diesen fixirten Löhnungen, welche erst nach Verlauf eines jeden Monats erhoben werden können, finden keine anderen Bezüge weder an Gang- noch Auszeigengebühren ec. ec. statt, und eben so wenig haben selbe auf Pension oder Provision auch nicht auf Kurkosten-Vergütungen einen Anspruch.

Diejenigen, welche sich um diese Waldaufseher-Bedienstungen bewerben wollen, müssen

1. lesen und schreiben können. Die Nachweisung praktischer Kenntnisse im Forstwesen wird zur vorzüglichen Empfehlung gereichen.

2. Muß ein Kompetent, der im Thale Stubai nicht ansässig ist, unverheirathet und von gutem Leumunde, und

3. von gesundem starkem Körperbaue, nicht unter 24 und nicht über 40 Jahre alt seyn.

Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte einzustellen, indem nach Verlauf des Kompetenztermines keine weiteren Gesuche mehr angenommen werden.

K. K. Salinen-Waldamt Innsbruck, den 27. Nov. 1838.
v. Posch, Waldmeister.

Außer diesen fixirten Löhnungen, welche erst nach Verlauf eines jeden Monats erhoben werden können, finden keine andren Bezüge weder an Gang, noch Auszeigengebühren ec. ec. statt, und eben so wenig haben selbe auf Pension oder Provision auch nicht auf Kurkosten-Vergütungen einen Anspruch.

Diejenigen, welche sich um diese Waldaufseher-Bedienstungen bewerben wollen, müssen

1. lesen und schreiben können. Die Nachweisung praktischer Kenntnisse im Forstwesen wird zur vorzüglichen Empfehlung gereichen.

2. Muß ein Kompetent, der im Thale Stubai nicht ansässig ist, unverheirathet und von gutem Leumunde, und

3. von gesundem starkem Körperbaue, nicht unter 24 und nicht über 40 Jahre alt sein.

Die dießfälligen Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte einzustellen, indem nach Verlauf des Kompetenz termines keine weiteren Gesuche mehr angenommen werden.

K. K. Salinen-Waldamt Innsbruck, den 27. Nov. 1838. v. Posch, Waldmeister.

Auf den Vorschlag einer im Thal, Stubai stattgehabten politisch-technischen Kommission hat das wohlöbl. k. k. Kreisamt im Unterinnthale zur besseren Bewirthschaftung und Schutz der in diesem Thale befindlichen Waldungen, mit Dekret vom 30. September d. J. Z. 8628, die Vermehrung der Waldaufsicht durch die Anstellung mehrerer dem Bezirke angemessener Gemeinde-Waldaufseher für nothwendig und zweckmäßig erkannt.

Oberwählter kreisämtlicher Bestimmung zufolge werden im besagten Thal, drei unter der Leitung und Aufsicht des allort stationirten ab aerario besoldeten k. k. Forstbeamten stehende Gemeinde Waldaufseher, und zwar:

der erste für die Gemeinde Neustift mit einem Jahreslohne von 120 fl.;

der zweite für die Gemeinde Telfes und Kreith mit einem Jahreslohne von 100 fl.;

der dritte für die Gemeinden Fulpmes und Mieders mit einem Jahreslohne von 130 fl., alles In R. W., aufgestellt werden.